



Bundesministerium für
Gesundheit, Frauen
und Jugend
Radetzkystr 2
1030 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65 0
www.arbeiterkammer.at

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	Datum
92255/0001-SV-GSt		Huber	DW 2490		DW 2695	03.09.2007
I/B/6/07						

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste geändert wird (MTD-Gesetz-Novelle 2007)

Beim gegenständlichen Verordnungsentwurf handelt es sich um die nationale Umsetzung der EU-Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen. Durch die Richtlinie 2005/36/EG wird ein einheitliches, transparentes und flexibleres System der Anerkennung von beruflichen Qualifikationen geschaffen.

Die Bundesarbeitskammer erhebt keinen prinzipiellen Einwand gegen den vorliegenden Novellierungsentwurf, weist aber auf einige problematische Punkte hin:

In § 6b Abs 6 Z 2 des Entwurfs ist nicht hinreichend konkretisiert, unter welchen Umständen und in welcher Form der „Nachweis über die erworbene Berufserfahrung“ im Berufszulassungsverfahren zu erbringen ist.

Nach § 6c, 6d und 6e des Entwurfs kann es im Rahmen der Zulassung zur Berufsausübung, die vom Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend bescheinigt bzw erteilt wird, zu Anpassungslehrgängen (§ 6c) oder Eignungsprüfungen (§ 6d) kommen. Diese wurden bislang an den MTD-Akademien durchgeführt, durch das abzusehende Auslaufen der MTD-Akademien soll diese Aufgabe zukünftig von den Fachhochschulen übernommen werden. Die Zulassung zur Berufsausübung erfolgt weiterhin durch das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend. Dieser Schritt ist nachvollziehbar.

Allerdings ist die Zuständigkeit der Studiengangsleitung insofern problematisch, als ihr Befugnisse eingeräumt werden, die ihr gemäß FHSStG nicht zustehen. Die Studiengangs-

leitung hat gemäß FHStG keine Organfunktion wie etwa das Fachhochschulkollegium oder der Fachhochschulrat. Es müssten die beschriebenen Aufgaben also im Falle einer Fachhochschule dem Fachhochschulkollegium oder dem Fachhochschulrat zugeordnet werden. Vorstellbar ist auch eine explizite Übertragung an die Studiengangsleitung durch das Kollegium bzw durch den Fachhochschulrat. Die Erläuterungen fassen diesen Ansatz zwar ins Auge, im Gesetzestext fehlt er aber.

Nach § 8a Abs 6 des Entwurfs kann im Falle eines durch den/die Landeshauptmann/frau festgestellten Qualifikationsunterschiedes eine Eignungsprüfung gemäß § 6d des Novellierungsentwurfs erfolgen. Der Verweis in der Klammer (§ 6b Abs7) bei § 8a Abs 6 des Entwurfs dürfte sich auf die bestehende Gesetzeslage beziehen und ist sachlich nicht nachvollziehbar. Wenn die Eignungsprüfung an einem Fachhochschul-Studiengang erfolgen soll, dann müsste nämlich auf § 6d der neuen Fassung verwiesen werden. Die Bundesarbeitskammer regt hinsichtlich dieser Anmerkung eine Klarstellung an.

Zu § 8a des Entwurfs betreffend die „*vorübergehende Erbringung von Dienstleistungen*“ sind weitergehende und detailliertere gesetzliche Regelungen erforderlich. Es fehlt vor allem eine Konkretisierung, was im Zusammenhang mit Artikel 5 Abs 2 der Berufsanererkennungsrichtlinie unter „*vorübergehender Ausübung*“ zu verstehen ist.

Nach Artikel 5 Abs 3 der Berufsanererkennungsrichtlinie unterliegen die Dienstleister im Aufnahmestaat den berufsständischen, gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Berufsregeln. Allerdings fehlt im gegenständlichen Entwurf im Falle einer vorübergehenden Beschäftigung im Inland eine Verpflichtung der Dienstleister, den zuständigen Behörden ihre Zustelladressen bekannt geben zu müssen, um die in Artikel 5 Abs 3 angeführten Berufsregeln kontrollieren und allenfalls sanktionieren zu können. Sinnvoll wären verpflichtende Angaben über Ort, Zeit, Dauer und Umfang der voraussichtlichen Dienstleistung. Hinsichtlich des Tätigkeitsumfangs sollten allfällige Stück- und Fallzahlen den Dienstleistungsempfängern zugänglich gemacht werden, damit sich diese anhand dieser Informationen ein Bild über Qualität und Zuverlässigkeit des ausländischen Anbieters machen können.

Reine inländische Sanktionsmechanismen reichen nicht aus, wenn es keine wirksamen EU-Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung gibt. Aus diesem Grund besteht auf EU-Ebene Handlungsbedarf eine Regelung zu schaffen, die es dem Aufnahmestaat erlaubt, auch im Ausland die Kontroll- und Vollstreckungsmaßnahmen durchsetzen zu können.

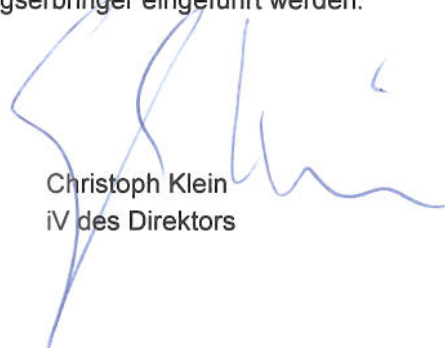
Der Entwurf sieht keine verbindliche Informationsweitergabe vom Dienstleister an den Dienstleistungsempfänger vor. Artikel 9 der Richtlinie 2005/36/EG enthält jedoch die Möglichkeit, Dienstleistern vorzuschreiben, dass sie ihren Kunden relevante Informationen bekannt zu geben haben. Für diesen Zweck werden die Bekanntgabe der Handelsregister- bzw der Firmenbuchnummer, Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde, die Zugehörigkeit zu Berufskammern sowie Einzelheiten in Zusammenhang mit dem Vorliegen einer Berufshaftpflichtversicherung angeführt.

Die Umsetzung dieser Schutzbestimmung fehlt im Begutachtungsentwurf gänzlich. Sie sollte im Hinblick darauf, dass diese Regelungen das wohl kostbarste Gut berühren, nämlich die Gesundheit, vollständig übernommen werden. Diese Forderung liegt auch im Interesse des Verbraucherschutzes.

Sollten diese Informationspflichten nur den vorübergehend im Inland tätigen Dienstleistungserbringern auferlegt werden, stellt sich die Frage, ob dies nicht dem Diskriminierungsverbot des EG-Vertrages widerspricht. Dann müssten solche Informationspflichten auch für die im Inland niedergelassenen Dienstleistungserbringer eingeführt werden.



Herbert Tumpel
Präsident



Christoph Klein
iV des Direktors